

## Gegenüberstellung der Regelungen

(Inhaltliche Änderungen sind ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen)

<b>Straßenreinigungssatzung (rechtswirksam)</b> (Stand: DS-Nr. 121/15 v. 12.11.2015, Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 10/15 v. 4. Dezember 2015)	<b>Straßenreinigungssatzung (Entwurf)</b> (Stand: 23.12.2022)
Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow in ihrer Sitzung am 12.11.2015 folgende Neufassung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow in ihrer Sitzung am <b>NN.NN.2023</b> folgende Neufassung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:
<b>§ 1 Straßenreinigungsaufgabe</b>	
<p>(1) Die Straßenreinigungsaufgabe umfasst die Reinigung und Winterwartung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze <del>und Grünanlagen</del> im Gemeindegebiet einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen.</p> <p>(2) Bestandteil der Reinigungsaufgaben sind das Kehren, die Laubsammlung, <del>die Reinigung der Regenläufe</del> und die Beseitigung sonstiger Verschmutzungen. Zur Winterwartung gehören das Schneeräumen, das Streuen mit abstumpfenden Mitteln und das Freimachen der Hydranten und <del>Regenwasserläufe</del> von Schnee und Eis.</p> <p>(3) Die Reinigungsaufgabe betrifft Fahrbahnen und Gehwege.</p> <p>Zu den Fahrbahnen gehören auch die Trennstreifen, befestigte oder unbefestigte Seitenstreifen, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Bushaltestellen, Radwege <del>und das straßenbegleitende Grün.</del></p>	<p>(1) Die Straßenreinigungsaufgabe umfasst die Reinigung und Winterwartung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen (öffentliche Straßenverkehrsflächen).</p> <p>(2) Bestandteile der Reinigungsaufgabe sind das Kehren, die Laubsammlung, <u>das Freihalten der oberirdischen Abläufe in die Entwässerungsanlagen</u> und die Beseitigung sonstiger Verschmutzungen. Zur Winterwartung gehören das Schneeräumen, <u>insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen das Abstreuen mit abstumpfenden Mitteln</u> bei Schnee- und Eisglätte, sowie das Freimachen der Hydranten und <u>oberirdischen Abläufe in die Entwässerungsanlagen</u> von Schnee und Eis.</p> <p>(3) Die Reinigungsaufgabe betrifft Fahrbahnen und Seitenräume <u>gemäß der Darstellung in Anlage 1</u>, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>Zu den Fahrbahnen <u>im Sinne dieser Satzung</u> gehören neben den Fahrstreifen auch die Trenn- <del>bzw.</del> Sicherheitsstreifen (<u>Unterstreifen</u>), befestigte oder unbefestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Bushaltestellen <u>und Radverkehrsanlagen</u>.</p>

## Gegenüberstellung der Regelungen

(Inhaltliche Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

<b>Straßenreinigungssatzung (rechtswirksam)</b> (Stand: DS-Nr. 121/15 v. 12.11.2015, Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 10/15 v. 4. Dezember 2015)	<b>Straßenreinigungssatzung (Entwurf)</b> (Stand: 23.12.2022)
<p>Gehwege sind alle <del>Seitenteile</del>, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, auch wenn sie für den gemeinsamen Verkehr von Fußgängern und Radfahrern zugelassen sind, <del>sowie dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fußgängerverbindungswege (Schluppen).</del></p>	<p>Gehwege <u>im Sinne dieser Satzung</u> sind alle <u>Teile der Seitenräume</u>, deren Benutzung durch zu Fuß Gehende vorgesehen oder geboten ist, auch wenn sie für den gemeinsamen Verkehr von zu Fuß Gehenden und mit dem Rad Fahrende zugelassen sind. <u>Sie umfassen einen 1,50 Meter breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze, mindestens jedoch die Breite der vorhandenen Oberflächenbefestigung des Gehweges.</u></p>
<b>§ 2 Reinigungspflicht der Gemeinde, Gebührenerhebung</b>	
<p>(1) Die Gemeinde Kleinmachnow reinigt die Fahrbahnen der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, welche im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt sind in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. eines jeden Jahres vierzehntägig. Außerhalb dieses Zeitraumes findet in den Straßen der Kategorie I des Straßenverzeichnisses Winterwartung statt. In der Kategorie I wird die Winterwartung bis 07:00 Uhr <del>morgens</del> durchgeführt. In der Kategorie II findet keine Winterwartung statt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).</p> <p>(2) Ferner reinigt und winterwartet die Gemeinde die Haltestellenbereiche des öffentlichen Personennahverkehrs, einschließlich der Zuwege.</p> <p><del>(3) Das von den Anwohnern zweimal im Jahr von den Gehwegen zusammengebrachte Laub von öffentlichen Bäumen und Sträuchern wird von der Gemeinde je einmal im Frühjahr und einmal im Herbst entsorgt.</del> Das Laub von Bäumen <del>und Sträuchern</del>, die auf straßenbegleitenden öffentlichen Grünstreifen und öffentlichen Grünflächen <del>stehen</del>, wird <del>im Frühjahr</del> von</p>	<p>(1) Die Gemeinde Kleinmachnow reinigt die Fahrstreifen der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, welche im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt sind, in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. eines jeden Jahres vierzehntägig. Außerhalb dieses Zeitraumes findet in den Straßen der Kategorie I des Straßenverzeichnisses Winterwartung statt. In der Kategorie I wird die Winterwartung bis 07:00 Uhr <u>und an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr</u> durchgeführt. In den Straßen der Kategorie II findet keine Winterwartung statt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (<b>Anlage 2</b>).</p> <p>(2) Ferner reinigt und winterwartet die Gemeinde die Haltestellenbereiche des öffentlichen Personennahverkehrs (<u>Bushaltestellen</u>) einschließlich der Zuwege.</p> <p>(3) Das Laub von Bäumen auf <u>Unterstreifen</u>, straßenbegleitenden öffentlichen Grünstreifen und öffentlichen Grünflächen wird von der Gemeinde zusam-</p>

## Gegenüberstellung der Regelungen

(Inhaltliche Änderungen sind ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen)

<b>Straßenreinigungssatzung (rechtswirksam)</b> (Stand: DS-Nr. 121/15 v. 12.11.2015, Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 10/15 v. 4. Dezember 2015)	<b>Straßenreinigungssatzung (Entwurf)</b> (Stand: 23.12.2022)
<p>der Gemeinde zusammengebracht und entsorgt.</p> <p>(4) Die Reinigung und Winterwartung <del>der Radwege</del> obliegt der Gemeinde, unabhängig davon, ob Benutzungszwang besteht.</p> <p>(5) Die Straßenreinigung wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß §§ 3, 4 und 5 den Anliegern übertragen ist.</p> <p>(6) Für die Durchführung der vorstehend aufgeführten Reinigungsaufgaben der Gemeinde werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung von den Anliegern erhoben.</p>	<p>mengebracht und entsorgt, <u>soweit es sich nicht um die Reinigungsaufgabe gemäß § 4 handelt, die auf die anliegenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten übertragen ist.</u></p> <p>(4) Die Reinigung und Winterwartung <u>aller Teile des Seitenraumes, die für die Benutzung durch mit dem Rad Fahrende freigegeben sind,</u> unabhängig davon, ob Benutzungszwang besteht, obliegt der Gemeinde.</p> <p>(5) Die Straßenreinigung wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß §§ 3, 4 und 5 den Anliegern übertragen ist.</p> <p>(6) Für die Durchführung der vorstehend aufgeführten Reinigungsaufgaben der Gemeinde werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung von den Anliegern erhoben.</p>
<b>§ 3 Übertragung der Straßenreinigungspflicht</b>	
<p>(1) Die Reinigung sämtlicher Gehwege wird in dem in § 4 und § 5 aufgeführten Umfang auf die anliegenden Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten übertragen, deren Grundstück von der dazugehörigen Straße erschlossen ist.</p> <p>Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigen-</p>	<p>(1) Die Reinigung sämtlicher Gehwege, <u>soweit sie nicht für die Benutzung durch mit dem Rad Fahrende freigegeben sind,</u> wird in dem in den §§ 4 und 5 aufgeführten Umfang auf die anliegenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten übertragen, deren Grundstück von der dazugehörigen <u>öffentlichen</u> Straße erschlossen ist.</p> <p>Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (<u>SachenRBerG</u>) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle der</p>

## Gegenüberstellung der Regelungen

(Inhaltliche Änderungen sind ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen)

<b>Straßenreinigungssatzung (rechtswirksam)</b> (Stand: DS-Nr. 121/15 v. 12.11.2015, Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 10/15 v. 4. Dezember 2015)	<b>Straßenreinigungssatzung (Entwurf)</b> (Stand: 23.12.2022)
<p>tümers der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt der Besitzer die Pflichten des Eigentümers wahr.</p> <p>(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Nutzungsart jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(3) Als durch eine Straße erschlossen gilt ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung insbesondere durch einen Zuweg, eine Zufahrt oder einen Stichweg möglich ist. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.</p> <p><del>(4) Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.</del></p> <p>(5) Grenzt das Grundstück an mehrere öffentliche Straßen <del>oder wird es über mehrere öffentliche Straßen erschlossen</del>, besteht die Reinigungsaufgabe für jede dieser Straßen.</p> <p>(6) Die Reinigungsstrecke bestimmt sich nach der Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist.</p> <p>(7) Sind mehrere Anlieger für eine Reinigungsstrecke reinigungspflichtig, z. B. Vor- und Hinterlieger, so obliegt ihnen die Reinigungsaufgabe als Gesamtschuldner gemeinsam.</p>	<p>Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt die Besitzerin oder der Besitzer die Pflichten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers wahr.</p> <p>(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Nutzungsart jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(3) Als durch eine <u>öffentliche</u> Straße erschlossen gilt ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung insbesondere durch einen Zuweg, eine Zufahrt oder einen Stichweg möglich ist. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.</p> <p>Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, besteht die Reinigungsaufgabe für jede dieser Straßen.</p> <p>(4) Die Reinigungsstrecke bestimmt sich nach der Länge der Grundstücksseite, die der <u>öffentlichen</u> Straße zugewandt ist.</p> <p>(5) Sind mehrere Anliegende für eine Reinigungsstrecke reinigungspflichtig, z. B. Vor- und Hinterliegende, so obliegt ihnen die Reinigungsaufgabe als Gesamtschuldner gemeinsam.</p>

## Gegenüberstellung der Regelungen

(Inhaltliche Änderungen sind ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen)

<b>Straßenreinigungssatzung (rechtswirksam)</b> (Stand: DS-Nr. 121/15 v. 12.11.2015, Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 10/15 v. 4. Dezember 2015)	<b>Straßenreinigungssatzung (Entwurf)</b> (Stand: 23.12.2022)
<p>Die Gemeinde kann auf Antrag eines Beteiligten, für den Fall, dass sich jene nicht über die gemeinschaftliche Durchführung der Straßenreinigung einigen können, eine Regelung treffen.</p> <p>(8) Die Reinigungsaufgabe kann auf Antrag des Verpflichteten an dessen Stelle ein anderer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde übernehmen, wenn die ordnungsgemäße Reinigung gesichert ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Dritten nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die Zustimmung kann befristet und unter Bedingungen erteilt werden.</p>	<p>Die Gemeinde kann auf Antrag eines Beteiligten, für den Fall, dass sich jene nicht über die gemeinschaftliche Durchführung der Straßenreinigung einigen können, eine Regelung treffen.</p> <p>(6) Die Reinigungsaufgabe kann auf Antrag der verpflichteten Person an deren Stelle eine andere Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde übernehmen, wenn die ordnungsgemäße Reinigung gesichert ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung der Dritten nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die Zustimmung kann befristet und unter Bedingungen erteilt werden.</p>
<b>§ 4 Art und Umfang der übertragenen Reinigungsaufgabe</b>	
<p>(1) Sämtliche Gehwege sind ganzjährig sauber zu halten.</p> <p>(2) In verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen ohne Trennung von Fahrbahn und <del>Gehweg</del> (Mischfläche) gilt als Gehweg im Sinne dieser Satzung ein Streifen von jeweils <del>1,20 Meter Breite</del> entlang der Grundstücksgrenze, auf dem dort gewohnheitsmäßig begangenen Weg, unabhängig davon, ob eine solche Straße im Straßenverzeichnis aufgeführt ist. <del>Fußgängerverbindungswege (Schluppen) sind jeweils bis zur Wegesmitte von den Anliegern zu reinigen.</del></p>	<p>(1) Sämtliche Gehwege <u>gemäß § 1 Absatz 3, soweit sie nicht für die Benutzung durch mit dem Rad Fahrende freigegeben sind, und die in Anlage 1 mit „Oberstreifen“ bezeichneten Bereiche</u> sind ganzjährig sauber <u>und frei von Hindernissen, wie zum Beispiel von Überwuchs durch Hecken oder sonstige Gehölze und von anderer, die zweckentsprechende Nutzung des Gehweges beeinträchtigender Vegetation</u> zu halten.</p> <p>(2) In verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen ohne Trennung von Fahrbahn und Seitenraum (Mischfläche) gilt als Gehweg im Sinne dieser Satzung ein Streifen von jeweils <u>1,50 Meter Breite</u> entlang der Grundstücksgrenze auf dem dort gewohnheitsmäßig begangenen Weg, unabhängig davon, ob eine solche Straße im Straßenverzeichnis aufgeführt ist.</p>

## Gegenüberstellung der Regelungen

(Inhaltliche Änderungen sind ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen)

<b>Straßenreinigungssatzung (rechtswirksam)</b> (Stand: DS-Nr. 121/15 v. 12.11.2015, Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 10/15 v. 4. Dezember 2015)	<b>Straßenreinigungssatzung (Entwurf)</b> (Stand: 23.12.2022)
<p>(3) Das Kehrgut darf <del>nicht</del> in das Schnittgerinne (Rinnstein) <del>und</del> auf die <del>Fahr-</del> <del>bahn</del> ausgekehrt werden <del>und nicht in Straßeneinläufe</del> und öffentliche Grünflä- chen verbracht werden.</p> <p>Belästigende Staubentwicklung ist beim Kehren zu vermeiden. Die zu reini- gende Fläche darf durch den Reinigungsvorgang nicht beschädigt werden.</p> <p>(4) Der Kehricht ist durch den Reinigungspflichtigen unverzüglich unschädlich zu entsorgen. Kehricht und Laub dürfen nicht von privaten Grundstücken auf <del>das</del> öffentliche Straßenland und nicht in öffentliche Grün- und Waldflächen verbracht werden.</p> <p>(5) <del>Die von der Gemeinde aufgestellten Abfallbehälter sind ausschließlich für</del> <del>Abfälle bestimmt, die bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr anfallen.</del></p> <p>(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers von Verunreinigungen diese zu beseitigen, befreit den nach die- ser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.</p>	<p>(3) Das Kehrgut darf <u>weder</u> in das Schnittgerinne (Rinnstein) <u>oder</u> auf die Fahr- <u>streifen</u> ausgekehrt <u>noch über die Abläufe in die Entwässerungsanlagen, auf</u> <u>Unterstreifen, straßenbegleitende öffentliche Grünstreifen und</u> öffentliche Grünflächen <u>oder in Waldflächen</u> verbracht werden. Belästigende Staubent- wicklung ist beim Kehren zu vermeiden. Die zu reinigende Fläche darf durch den Reinigungsvorgang nicht beschädigt werden. <u>Die Anwendung von Herbi-</u> <u>ziden jeder Art ist verboten.</u></p> <p>(4) Der Kehricht ist durch die zur Reinigung verpflichtete Person unverzüglich unschädlich zu entsorgen. Kehricht und Laub dürfen nicht von privaten Grund- stücken auf öffentliche <u>Straßenverkehrsflächen</u>, auf öffentliche Grünflächen oder in Waldflächen verbracht werden.</p> <p><u>Sie dürfen auch nicht in</u> die von der Gemeinde aufgestellten Abfallbehälter <u>verbracht werden; diese sind</u> ausschließlich für Abfälle bestimmt, die bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr anfallen.</p> <p>(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung von Perso- nen, die Verunreinigungen verursachen, diese zu beseitigen, befreit die nach dieser Satzung verpflichteten Personen nicht von ihrer Reinigungspflicht.</p>
<b>§ 5 Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung</b>	
<p>(1) Die Gehwege, Zufahrten und Zugänge einschließlich der Überwege sind <del>in</del> <del>einer Breite von 1,20 Metern (zur Gewährleistung der Barrierefreiheit)</del> von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.</p>	<p>(1) Die Gehwege <u>gemäß § 1 Absatz 3, soweit sie nicht für die Benutzung durch</u> <u>mit dem Rad Fahrende freigegeben sind, sowie</u> Zufahrten und Zugänge ein- schließlich der Überwege sind von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.</p>

## Gegenüberstellung der Regelungen

(Inhaltliche Änderungen sind ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen)

<b>Straßenreinigungssatzung (rechtswirksam)</b> (Stand: DS-Nr. 121/15 v. 12.11.2015, Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 10/15 v. 4. Dezember 2015)	<b>Straßenreinigungssatzung (Entwurf)</b> (Stand: 23.12.2022)
<p>In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO), die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, ist entlang der Grundstücksgrenze ein Streifen in einer Breite von <del>1,20 Metern</del> von Schnee freizuhalten und zu streuen.</p> <p>Als abstumpfende Mittel sind nur Kies, Sand und Quarz-Kies-Splitt zulässig.</p> <p>Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln <del>auf Gehwegen</del> ist allein der Gemeinde vorbehalten und <del>ist</del> nur:</p> <p>a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen, Blitzeis), in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist</p> <p>und/oder</p> <p>b. bei Eisglätte auf Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken, Ampelbereichen, Bushaltestellenbereichen und Fußgängerquerungen an abgesenkten Borden <del>erlaubt</del>.</p> <p>(2) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr zu beseitigen.</p>	<p>In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO), die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, ist entlang der Grundstücksgrenze ein <u>1,50 Meter</u> breiter Streifen von Schnee freizuhalten und <u>bei Eis- und Schneeglätte</u> zu streuen.</p> <p>(2) Als abstumpfende Mittel sind nur Kies, Sand und Quarz-Kies-Splitt zulässig.</p> <p>(3) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist allein der Gemeinde vorbehalten und <u>ihr nur erlaubt:</u></p> <p>a) auf den <u>Fahrstreifen</u> der Straßen der Kategorie I und des ÖPNV- und Schulbusnetzes <u>sowie auf dem Rathausmarkt einschließlich seiner Zugänge, soweit es gemeindeeigene Flächen sind,</u></p> <p>b) bei Eisglätte auf Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken, Ampelbereichen, <u>Haltestellenbereichen des öffentlichen Personennahverkehrs</u> (Bushaltestellen) und Fußgängerquerungen an abgesenkten Borden</p> <p>und/oder</p> <p>c) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen, Blitzeis), in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.</p> <p>(4) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr zu beseitigen.</p>

## Gegenüberstellung der Regelungen

(Inhaltliche Änderungen sind ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen)

<b>Straßenreinigungssatzung (rechtswirksam)</b> (Stand: DS-Nr. 121/15 v. 12.11.2015, Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 10/15 v. 4. Dezember 2015)	<b>Straßenreinigungssatzung (Entwurf)</b> (Stand: 23.12.2022)
<p>(3) Zur Glättebeseitigung und damit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist auf den <del>Fahrbahnen</del> der Straßen der Kategorie I und des ÖPNV- u. Schulbusnetzes und im Bereich des Rathausmarktes einschließlich des gesamten Zuges von der Förster-Funke-Allee die Verwendung von Feuchtsalz zulässig.</p> <p>(4) Der Schnee ist auf dem an die <del>Fahrbahn</del> angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr-, Rad- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden. Eventuelle Sichtbehinderungen für den Straßenverkehr sind auszuschließen.</p> <p>(5) Die Schneereinigung hat so zu erfolgen, dass unbefestigte oder mit Mosaikpflaster befestigte Gehwege höhenmäßig nicht verändert oder beschädigt werden. Die <del>Einläufe</del> in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Der Schnee darf nicht auf die <del>Fahrbahn</del> gekehrt werden. Schnee und Eis dürfen nicht von den Anliegergrundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.</p>	<p>[siehe Absatz 3]</p> <p>(5) Der Schnee ist auf dem an die <u>Fahrstreifen</u> angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass die Verkehre von Kraftfahrzeugen, von mit dem Rad Fahrenden und von zu Fuß Gehenden hierdurch nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden. Eventuelle Sichtbehinderungen für den Straßenverkehr sind auszuschließen.</p> <p>(6) Die Schneereinigung hat so zu erfolgen, dass <u>die Seitenräume</u> – insbesondere die unbefestigten oder mit Mosaikpflaster befestigten Gehwege - höhenmäßig nicht verändert oder beschädigt werden. Die <u>Abläufe</u> in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Der Schnee darf nicht auf die <u>Fahrstreifen</u> gekehrt werden. Schnee und Eis von anliegenden Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.</p>
<b>§ 6 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang</b>	
<p>Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung kann der Anlieger auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang aus besonderen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.</p>	<p>Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung kann der Anliegende auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang aus besonderen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.</p>

## Gegenüberstellung der Regelungen

(Inhaltliche Änderungen sind ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen)

<b>Straßenreinigungssatzung (rechtswirksam)</b> (Stand: DS-Nr. 121/15 v. 12.11.2015, Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 10/15 v. 4. Dezember 2015)	<b>Straßenreinigungssatzung (Entwurf)</b> (Stand: 23.12.2022)
<b>§ 7 Ersatzvornahme</b>	
<p>Kommt der Reinigungsverpflichtete den ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben nicht nach, so kann die Aufgabe im Wege der Ersatzvornahme auf seine Kosten durchgeführt werden.</p>	<p>Kommt die zur Reinigung verpflichtete Person den ihr in dieser Satzung übertragenen Aufgaben nicht nach, so kann die Aufgabe im Wege der Ersatzvornahme auf ihre Kosten durchgeführt werden.</p>
<b>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</b>	
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anlieger:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Laub von privaten Flächen auf öffentliche Flächen verbringt und die Entsorgung der Gemeinde Kleinmachnow überlässt.</li> <li>2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 seine Reinigungs<del>strecke</del> nicht reinigt oder entgegen § 4 Abs. 3 beschädigt,</li> <li>3. entgegen § 4 Abs. 3 Kehrgut in das Schnittgerinne und <del>auf die Straße, in Straßeneinläufe</del> oder auf öffentliche Grünflächen verbringt,</li> <li>4. entgegen § 4 Abs. 4 auf seinem Grundstück angefallenen Kehrriecht und Laub <del>in</del> das öffentliche Straßenland und in öffentliche Grün- und Waldflächen verbringt,</li> <li>5. <del>entgegen § 4 Abs. 5 von der Gemeinde aufgestellte Abfallbehälter zweckentfremdet,</del></li> <li>6. entgegen § 5 Abs. 1, 2 <del>und 3</del> Gehwege nicht oder nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig winterwartet,</li> <li>7. entgegen § 5 Abs. 1 im Rahmen der Winterwartung Salz oder sonstige auf-tauende Mittel auf Gehwegen verwendet,</li> </ol>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anliegerin bzw. Anlieger:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Laub von privaten Flächen auf öffentliche Flächen verbringt und die Entsorgung der Gemeinde Kleinmachnow überlässt,</li> <li>2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 seiner Reinigungsp<del>flicht</del> nicht nachkommt oder <u>die zu reinigende Fläche</u> entgegen § 4 Abs. 3 beschädigt,</li> <li>3. entgegen § 4 Abs. 3 Kehrgut in das Schnittgerinne (<u>Rinnstein</u>) oder <u>auf die Fahrstreifen</u> auskehrt oder <u>über die Abläufe in die Entwässerungsanlagen, auf Unterstreifen, straßenbegleitende öffentliche Grünstreifen</u>, öffentliche Grünflächen <u>oder in Waldflächen</u> verbringt,</li> <li>4. entgegen § 4 Abs. 4 auf seinem Grundstück angefallenen Kehrriecht und Laub <u>auf öffentliche Straßenverkehrsflächen, straßenbegleitende öffentliche Grünstreifen</u>, öffentliche Grünflächen, in Waldflächen <u>oder in von der Gemeinde aufgestellte Abfallbehälter</u> verbringt,</li> <li>5. entgegen § 5 Abs. 1 und 4 Gehwege nicht oder nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig winterwartet,</li> <li>6. entgegen § 5 Abs. 2 im Rahmen der Winterwartung Salz oder sonstige auf-tauende Mittel auf Gehwegen verwendet,</li> </ol>

## Gegenüberstellung der Regelungen

(Inhaltliche Änderungen sind ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen)

<b>Straßenreinigungssatzung (rechtswirksam)</b> (Stand: DS-Nr. 121/15 v. 12.11.2015, Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 10/15 v. 4. Dezember 2015)	<b>Straßenreinigungssatzung (Entwurf)</b> (Stand: 23.12.2022)
<p>8. entgegen § 5 Abs. 4 Schnee auf die <del>Fahrbahn</del> verbringt,</p> <p>9. entgegen § 5 Abs. 5 Gehwege durch Winterwartung beschädigt und Hydranten und <del>Straßeneinläufe</del> nicht oder nicht hinreichend winterwartet oder Schnee und Eis vom Anliegergrundstück auf <del>die Straße</del> verbringt.</p> <p>(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.</p>	<p>7. entgegen § 5 Abs. 5 <u>und 6</u> Schnee auf die <u>Fahrstreifen</u> verbringt,</p> <p>8. entgegen § 5 Abs. 6 Gehwege durch Winterwartung beschädigt und Hydranten und <u>Abläufe in die Entwässerungsanlagen</u> nicht oder nicht hinreichend winterwartet oder Schnee und Eis vom anliegenden Grundstück auf <u>den Gehweg oder die Fahrbahn</u> verbringt.</p> <p>(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.</p>
<b>§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	
<p>(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 09.04.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow vom 30.04.2015, und das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung vom 09.04.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow vom 30.04.2015, außer Kraft.</p>	<p>(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung einschließlich Straßenverzeichnis vom 12.11.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 10/15 vom 4. Dezember 2015 außer Kraft.</p>
<b>Anlage/-n</b>	
	<p><u>Anlage 1 – Prinzipskizze Öffentliche Straßenverkehrsfläche</u></p> <p><u>Anlage 2 – Straßenverzeichnis (Verzeichnis der Straßenkategorien)</u></p>